



Kärntner Gemeindebund

An alle Gemeinden und Gemeindeverbände

Per E-Mail!

Datum: 26. 07. 2022

Sachbearbeiter: GH

G:\Allgemein\Rundschreiben\2022\Abgabenänderungsgesetz.docx

Abgabenänderungsgesetz

Sehr geehrte Bürgermeister*innen!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Beiliegend dürfen wir Ihnen ein Schreiben des Finanzministeriums hinsichtlich Änderungen im Gebührengesetz 1957 übermitteln, die sich durch das jüngste Abgabenänderungsgesetz ergeben haben bzw. ergeben werden.

Elektronische Übermittlung von Beilagen

Nunmehr wurde in § 14 Tarifpost 5 Abs 1 GebG klargestellt, dass auch bei Beilagen, die auf elektronischem Wege einer gebührenpflichtigen Eingabe beigelegt werden (zB PDF-Beilage, die per E-Mail übermittelt wird), eine Pauschalgebühr in Höhe von € 3,90 einzuheben ist. Die Anzahl der Beilagen ergibt sich aus dem inhaltlichen Zusammenhang. Die elektronisch übermittelten Beilagen sind daher gleich zu behandeln, wie Beilagen in Papierform. (Anm.: Unverändert bleibt die Regelung des § 11 Abs 3 GebG, wonach sich für Beilagen, die auf elektronischem Weg unter Inanspruchnahme der Bürgerkarte bzw. Handy-Signatur eingebracht werden, die Beilagengebühr auf € 2,30 ermäßigt).

Diese Änderung ist bereits mit 20.7.2022 in Kraft getreten.

Informationspflicht betreffende Gebühren

Ab 1.10.2022 wird in § 34 Abs 1 GebG die Pflicht für die Gebietskörperschaften normiert, den Gebührensschuldner über die Rechtsgrundlage und die Höhe der zu entrichtenden Gebühren zu informieren, sowie die bei ihnen anfallenden Schriften und Amtshandlungen auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes zu prüfen.

Da schon bisher die Gemeinden ohnehin auch die Bundesgebühren nachvollziehbar vorgeschrieben haben, wird abzuwarten sein, welche praktischen Neuerungen sich tatsächlich daraus ergeben werden. Ein Entwurf der Verordnung zur näheren Regelung der Informationspflicht, der Befundaufnahme und der Übermittlung des Befundes wird voraussichtlich im Herbst 2022 im Zuge der Begutachtung übermittelt werden.



COVID-19-Gebührenbefreiung

Der Gebührenbefreiungstatbestand des § 35 Abs 8 GebG (Schriften und Amtshandlungen, die mittelbar oder unmittelbar aufgrund der erforderlichen hoheitlichen Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Krisensituation erfolgen) wird bis 31.12.2022 verlängert. Diese Befreiung ist letztmalig auf Eingaben anzuwenden die vor dem 1.1.2023 eingebracht werden sowie auf Erledigungen anzuwenden, deren Ansuche vor dem 1.1.2023 gestellt wurden.

Freundliche Grüße

Der 1. Präsident:

gez. Bgm. Günther Vallant